



PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG IM STRAFVERFAHREN



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- § 406g StPO
- Gesetz über psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (ThürPsychPbAG)
- Inkrafttreten am 1. Januar 2017

WAS IST PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG?

- Besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte im Strafverfahren
- Ergänzung der bisher bestehenden Angebote der Opferhilfe
- Informationsvermittlung, qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren
- Ziel ist die Reduzierung der individuellen Belastung und Vermeidung der sekundären Viktimisierung
- Konkretisierung der Leistungen und Fachstandards durch Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung

RECHTLICHE UND FACHLICHE GRENZEN

- Trennung zwischen Begleitung und Beratung
- Keine rechtliche Beratung oder Aufklärung des Sachverhalts; grundsätzlich keine Gespräche über den Sachverhalt
- Neutralität im Strafverfahren
- Keine Beeinflussung des Zeugen, keine Beeinträchtigung der Zeugenaussage
- Kein Zeugnisverweigerungsrecht

ANERKENNUNG

- Auftreten als psychosozialer Prozessbegleiter setzt behördliche Anerkennung voraus
- (Bundes-) Länder entscheiden über Anerkennungen
- Zuständigkeit im Thüringen: TMMJV
- Länderübergreifende Anerkennung: Anerkennung einer Person in einem anderen (Bundes-) Land steht Anerkennung durch TMMJV gleich (§ 6 ThürPsychPbAG)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG

- Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik und Psychologie
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in den vorgenannten Bereichen
- Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung als psychosozialer Prozessbegleiter
- Weitere Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 3 PsychPbG und § 1 ThürPsychPbAG

VERZEICHNIS NACH § 7 PSYCHPBG

- TMMJV führt Verzeichnis der von ihm anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter; die durch andere Länder anerkannten Personen werden nicht aufgenommen
- Übermittlung des Verzeichnisses an Justiz und Polizei zur dienstlichen Verwendung
- Aushändigung des Verzeichnisses an Verletzte (z.B. als Anlage zum Opfermerkblatt) möglich
- Veröffentlichung auf Homepage des TMMJV, soweit der jeweilige Betroffene einwilligt

BEISTAND UND ANWESENHEITSRECHT

- Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen (§ 406g Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Psychosozialer Prozessbegleiter darf bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend sein (§ 406 Abs. 1 Satz 2 StPO)
- Ausnahme zum Anwesenheitsrecht: dem nicht gerichtlich beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte

GERICHTLICHE BEIORDNUNG (§ 406G ABS. 3 STPO)

- In Fällen nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO ist auf Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen
- In Fällen nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO kann auf Antrag Beiordnung erfolgen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert
- Zuständigkeit des Ermittlungsrichters im Vorverfahren
- Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei; Vergütung des beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters wird aus dem Justizhaushalt gezahlt

UNTERRICHTUNG DES VERLETZTEN

- Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus § 406g StPO (u.a.) folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten (§ 406i Abs. I StPO)
- Der oben unterstrichene Teil entspricht Gesetzeswortlaut vor Inkrafttreten des 3. ORRG (vgl. § 406h Abs. I StPO a.F.)
- Inhalt des Opfermerkblatts als Mindestvoraussetzung
- Keine feste gesetzliche Bestimmung des Zeitpunkts; „möglichst frühzeitig“: bei Stellung einer Strafanzeige nach § 158 Abs. I StPO, sonst bei erster ZV im Vorverfahren